

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

27 (16.4.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 16. April 1901.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 47874. B. Sommerfahrplan 1901.

### Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 47869. C. Uebereinkommen zum Vereins-Betriebs-Reglements.

Nr. 48430. B. Kursbuch für die Großh. Bad. Staats-eisenbahnen.

Nr. 48059. C. Fahrbegünstigung zum Besuch der internationalen Kunstausstellung in Venedig.

Nr. 47574. C. Begleitung von Viehsendungen.  
Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 47874. B.

### Den Sommerfahrplan 1901 betreffend.

Mit dem 1. Mai l. J. tritt der Fahrplan für den Sommerdienst 1901 auf den Großh. Badischen Eisenbahnen in Kraft.

Die neuen Fahrpläne für den Dienstgebrauch und zwar sowohl die für die Unterweisung des gesammten Personals bestimmten Dienstfahrpläne in tabellarischer und graphischer Form als auch die zum Anschlagen in den Vorhallen und Wartesälen zc. der Stationen erforderlichen Wandfahrpläne sowie die von hier aus erlassenen allgemeinen Vollzugsbestimmungen werden demnächst an die Bezirksbeamten behufs weiterer Maßnahme zur Ausgabe gelangen. Dieselben sind in der festgesetzten Weise an die unterstellten Stationen bezw. Beamten zu vertheilen, womit zugleich die anlässlich des Fahrplanwechsels weiter erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu treffen und die als notwendig erscheinenden Belehrungen zu ertheilen sind.

Auf längstens den 29. d. Mts. Vormittags haben die Bezirksbeamten telegraphische Anzeige darüber zu erstatten, daß das gesammte ihnen unterstellte Personal auf den neuen Fahrplan unterwiesen ist.

Wandfahrpläne zum Verkaufe an das Publikum können Seitens der Stationen in üblicher Weise von der Verlags-handlung (Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei dahier) bezogen werden.

Karlsruhe, den 11. April 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.



## Sonstige Bekanntmachungen.

### Vereins-Betriebsreglement.

Nr. 47869. C. In § 7 Absatz 2 des Anhanges II des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement (Seite 32 des I. Nachtrages) hat der Hinweis nicht auf „Artikel 15, Ziffer 5, Absatz 6“, sondern auf „Artikel 15, Ziffer 5, Absatz 4“ zu lauten.

Der I. Nachtrag ist hiernach handschriftlich zu berichtigen.

### Kursbuch.

Nr. 48430. B. Die Stationen, die ihren Bedarf an Kursbüchern (I. und II. Ausgabe) zum Verkauf für kommenden Sommerdienst dem diesseitigen Fahrdienstbüro noch nicht gemeldet haben, werden unter Hinweisung auf D. Z. 155 des Geschäftskalenders hieran erinnert.

Gleichzeitig werden die Stationskassen zur pünktlichen Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß der Erlös aus verkauften Kursbüchern vom Winterdienst 1900/01 für den Monat April mit Grobsh. Eisenbahnhauptkasse zur Verrechnung zu kommen hat.

### Personenverkehr.

Nr. 48059. C. In der Zeit vom 22. April bis 31. Oktober d. J. findet in Venedig die IV. internationale Kunstausstellung statt.

Zur Erleichterung des Besuchs dieser Ausstellung werden von den italienischen Bahnen auf der schweizerisch-italienischen Uebergangstation Chiasso besondere Hin- und Rückfahrkarten nach Venedig über Mailand zum Preise

von 52,65 Frs. in der I. Klasse

„ 37,85 „ „ II. „

„ 25,60 „ „ III. „

mit einer Geltungsdauer von 20 Tagen ausgegeben. In den angegebenen Preisen ist die Stempelgebühr für die italienischen Strecken mitenthalten. Den vom 16. April d. J. ab zur Ausgabe kommenden Rückfahrkarten nach Venedig ist ein Abonnementszettel beigelegt, welcher den Inhaber zum freien Eintritt in die Ausstellung während der ganzen Geltungsdauer der Ausstellungs-Rückfahrkarten berechtigt.

Die vom 16. April d. J. ab bis zum Schluß der Ausstellung auf den diesseitigen Stationen zur Ausgabe kommenden Rückfahrhefte nach Chiasso erhalten eine Gültigkeitsdauer von 60 Tagen, wenn innerhalb der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer der letzteren auf der Station Chiasso eine der vorbezeichneten Rückfahrkarten nach Venedig gelöst und dies in dem Rückfahrhefte nach Chiasso an der vorgesehene Stelle von der Ausgabeestelle daselbst bescheinigt worden ist.

Die gleiche Vergünstigung wird für die diesseitigen Strecken auch auf die von fremden Verwaltungen ausgegebenen, über unsere Linien benutzten Rückfahrhefte nach Chiasso gewährt.

### Thierbeförderung.

Nr. 47574. C. In denjenigen Fällen, in welchen die Eisenbahnverwaltungen im Hinblick auf § 44 (4) IV 1 der Eisenbahnverkehrsordnung und § 21 Ziffer 9 der Personen- u. Abfertigungsvorschriften aus der Zahl ihrer Bediensteten einen Begleiter zu einem Viehtransport stellt, sind als Kosten hierfür anzurechnen:

1. das tarifmäßige Fahrgeld (Rückfahrkarte III. Kl.),
2. der wirkliche Taglohn des betreffenden Bediensteten für die Zeit seiner Verwendung als Viehbegleiter (mindestens  $\frac{1}{4}$  Tag),
3. die tarifmäßigen Fahrtgebühren eines Bremfers (einschl. etwaiger Uebernachtgebühren).

Zu § 21 Ziffer 9 der Personenabfertigungsvorschriften ist hiervon Vormerkung zu machen.

### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- am 22. März im Bahnhof Basel der Betrag von 100 M.;
- am 30. März in Appenweier der Betrag von 8,40 M.;
- am 5. April im Zug 499 und in Singen abgeliefert der Betrag von 20 Frs.;
- am 6. April im Nebenbahnzug 74 und in Bruchsal abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3,18 M.